



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 23. Juni 2021

GR Nr. 2021/282

Finanzdepartement und Tiefbauamt, Eishockey- und Sportarena, Zusatzkredit für Erschliessungsmassnahmen

1. Zweck der Vorlage

Die Eishockey- und Sportarena (Swiss Life Arena) der ZSC Lions in Zürich-Altstetten wird gegenwärtig gebaut und voraussichtlich im August 2022 eröffnet. Am 25. September 2016 gewährte die Gemeinde der ZSC Lions Arena Immobilien AG ein Baurecht sowie ein grundpfandgesichertes, rückzahlbares Darlehen von höchstens 120 Millionen Franken (GR Nr. 2015/283). Mit dem gleichen Beschluss bewilligte die Gemeinde jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen Betriebsbeitrag von höchstens 2 Millionen Franken an die ZSC Lions Arena Immobilien AG sowie Objektkredite von maximal 2,8 Millionen Franken für die Altlastensanierung und von 1,9 Millionen Franken für allfällige von der Stadt zu tragende Erschliessungsmassnahmen (im Sinne einer Eventualverpflichtung). Für diese Erschliessung via die Berner- und Vulkanstrasse fallen Mehrkosten an. Der Objektkredit von 1,9 Millionen Franken wird daher mit dieser Vorlage auf rund 4,4 Millionen Franken erhöht.

Zusätzlich zur Erschliessung der Arena werden in der Vulkanstrasse Sanierungsmassnahmen umgesetzt. Diese Sanierungsmassnahmen wären unabhängig von der Erschliessung der Swiss Life Arena nötig und umsetzbar, sollen aber, wenn möglich, koordiniert mit dieser ausgeführt werden. Für diese Sanierungsmassnahmen werden gebundene Ausgaben von rund 4,4 Millionen Franken bewilligt.

2. Zusatzkredit für Erschliessungsmassnahmen

2.1 Ausgangslage

Der Strassenbenennungskommission liegt noch kein Antrag für einen Strassennamen für die westlich, entlang der Swiss Life Arena verlaufende Strasse vor. Die Strasse wird daher nachfolgend als unbenannte Strasse bezeichnet. Sie liegt auf dem Grundstück der Swiss Life Arena (Kat.-Nr. AL8729) und wird der Zufahrt zum Arena-Parking dienen. Die Massnahmen zur Erschliessung der Swiss Life Arena müssen in der regional klassierten Bernerstrasse Süd, von der unbenannten Strasse bis zum Bändliweg, sowie in der kommunal klassierten Vulkanstrasse, Abschnitt Bahnhof Altstetten bis zur unbenannten Strasse, vorgenommen werden (siehe Abbildung 1, grau markiert). Der Bändliweg verbindet die Berner- mit der Vulkanstrasse.

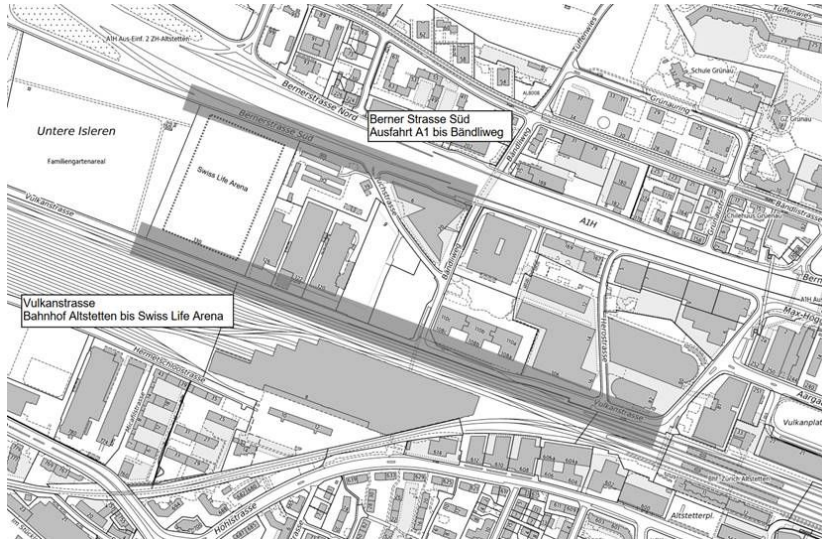


Abbildung 1: Erschliessung der Swiss Life Arena via Berner- und Vulkanstrasse

2.2 Projekt

Die Zufahrt zur Arena soll über die Bernerstrasse Süd erfolgen. In Fahrtrichtung stadtauswärts wird dafür auf der Bernerstrasse Süd ein separater Linksabbieger in die unbenannte Strasse einschliesslich einer neuen Lichtsignalanlage zur besseren Steuerung des Verkehrsflusses erstellt. Dazu muss die nördliche Fahrbahn im Bereich der neuen Lichtsignalanlage um rund 3 m zulasten der angrenzenden, städtischen Grünfläche verbreitert und die Grünfläche an den neuen Fahrbahnverlauf angepasst werden. Um von der Arena in die Bernerstrasse Süd zu gelangen, wird auf der unbenannten Strasse eine gemeinsame Rechts- und Linksabbiegespur markiert. Das südliche Trottoir zwischen der unbenannten Strasse und dem Bändliweg wird zulasten der Fahrbahn um 0,5 m auf 3 m verbreitert. Über die unbenannte Strasse wird ein neuer, mit Lichtsignalen geregelter, Fussgängerstreifen markiert. Weiter werden auf dem Grundstück der Swiss Life Arena wegen dem breiteren Trottoir und dem neuen Fussgängerstreifen Anpassungen an einer Stützmauer (diese bildet den Abschluss zum öffentlichen Grund), an der Hecke angrenzend an die Kleingartenanlage sowie an der areal-internen Entwässerung im Bereich der Zufahrt zum Arena-Parking notwendig. Diese Änderungen sind mit der Bauherrin der Swiss Life Arena abgesprochen. Velomassnahmen sowie der Hitzeminderung dienende Massnahmen können mit den baulichen Massnahmen in der Bernerstrasse Süd nicht umgesetzt werden, da neben des für die verkehrliche Erschliessung benötigten Raums kein Platz bleibt. Allerdings ist vorgesehen, die Velofahrenden über die sicherere Vulkanstrasse zur Arena zu führen. Nicht mit dem vorliegenden Projekt, aber auf dem Grundstück der Swiss Life Arena entlang der Bernerstrasse Süd, werden voraussichtlich zehn Bäume gepflanzt.

Die Erschliessung der Arena für die mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisenden Besuchenden wird gemäss Erschliessungskonzept für die Swiss Life Arena hauptsächlich über die Vulkanstrasse aus Richtung Osten erfolgen. Die am Bahnhof Altstetten ankommenden Besuchenden gelangen über das nördliche Trottoir in der Vulkanstrasse zum Zuschauereingang im



Osten der Swiss Life Arena. Dieses Trottoir wird auf mindestens 3,5 m verbreitert, da es zurzeit unterschiedliche Breiten aufweist oder teilweise lückenhaft ist. Für diese Verbreiterung des Trottoirs ist Landerwerb nötig. Westlich der Vulkanstrasse Nr. 126 besteht zurzeit keine öffentliche Beleuchtung, weshalb in diesem Bereich bis zum Ende der Parzelle der Swiss Life Arena sechs neue Kandelaber gesetzt werden. Neu wird auf der Vulkanstrasse eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h signalisiert, weshalb dort keine Velomassnahmen umgesetzt werden. Vor der Swiss Life Arena wie auch gegenüber der Vulkanstrasse Nr. 106 wird zusätzlich zu den Bäumen auf dem Grundstück der Swiss Life Arena einseitig je eine der Hitzeminderung dienende neue Baumreihe mit 19 Bäumen und dazugehörigen Grünrabbatten gepflanzt.

2.3 Mehrkosten

Mit der Bewilligung des Objektkredits von 1,9 Millionen Franken wurden neben den Kosten für die Zufahrt zur Arena auch Kosten von Fr. 470 000.– (ohne Verwaltungskosten, Mehrwertsteuer und Reserven) für eine neue, in der Bernerstrasse Süd stehende Lichtsignalanlage der Dienstabteilung Verkehr (DAV) bewilligt. Für deren Kostenschätzung wurden Standardkosten eingesetzt. Vorliegend sind im Bereich der neuen Lichtsignalanlage keine Werkleitungen vorhanden und der nächstmögliche Anschlusspunkt ist die rund 700 m entfernte Europabrücke. Aus diesem Grund sind für den Anschluss der Lichtsignalanlage wesentlich längere Leitungen als angenommen nötig, die deshalb teurer sind und zu Mehrkosten führen. Da die Leitungen für die Lichtsignalanlage vor der Erschliessung der Arena verlegt sein müssen, werden dafür die bereits bewilligten Ausgaben von Fr. 470 000.– beansprucht. Vor dem Hintergrund, dass Ausgaben für einen bestimmten Zweck bewilligt werden, ist dieses Vorgehen unproblematisch, da die Leitungen ausschliesslich der funktionierenden Lichtsignalanlage dienen. Würden die Mehrkosten durch den Gemeinderat nicht bewilligt, wären die Investitionen für die Leitungen der Lichtsignalanlage von rund Fr. 470 000.– à fonds perdu. Der Knoten Bernerstrasse Süd/unbenannte Strasse müsste mittels Vortrittsberechtigungen mit entsprechenden Markierungen geregelt und für eine Veranstaltung müssten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verminderung von Staus Verkehrsdienste eingesetzt werden. Bei Veranstaltungsende kann das Arena-Parking nur mittels Verkehrsregelung effizient entleert werden.

Weiter wurden in der ursprünglichen Kostenschätzung die Kosten für die anfallenden Verkehrsdienste während den Bauarbeiten, das Versetzen der Schlammsammler wegen der beiden breiteren Trottoirs, die sechs neuen Kandelaber in der Vulkanstrasse, die Anpassungsarbeiten an den Grünflächen aufgrund der nördlichen Fahrbahnverbreiterung in der Bernerstrasse Süd sowie einige der Bauausführung dienende Planerleistungen, wie die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen, der Ausführungspläne sowie die Kosten zur Erstellung von Abrechnungen, versehentlich nicht berücksichtigt. Diese Arbeiten führen zu Mehrkosten.

Aus Sicherheitsgründen muss die Vulkanstrasse während einer nahezu ausverkauften Veranstaltung temporär für den motorisierten Individualverkehr (MIV) gesperrt werden können, damit Fangruppen und der MIV nicht aufeinandertreffen. Dafür muss die DAV vor der Arena und östlich des Bändliwegs insgesamt drei Schwenkbarrieren und Wechselsignale einschliesslich Leitungen anbringen. Diese notwendigen Details des Sicherheitskonzepts waren zum Zeitpunkt der Volksabstimmung nicht bekannt und es entstehen daher weitere Mehrkosten.



Der am 25. September 2016 bewilligte Objektkredit für die Erschliessungsmassnahmen beinhaltet keine Verwaltungskosten. Diese werden deshalb mit dem Zusatzkredit bewilligt.

Die Mehrkosten für die Erschliessung via die Berner- und die Vulkanstrasse sowie für die zusätzlichen Verwaltungskosten betragen insgesamt 2,545 Millionen Franken. Der am 25. September 2016 bewilligte Objektkredit für die Erschliessung der Swiss Life Arena von 1,9 Millionen Franken (GR Nr. 2015/283) muss somit um 2,545 Millionen Franken auf 4,445 Millionen Franken erhöht werden. Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen (Preisbasis 1. April 2021):

	TAZ Fr.	ewz Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Objektkredit vom 25. September 2016 für die Erschliessung der Swiss Life Arena (GR Nr. 2015/283)				1 900 000
Mehrkosten				
Strassenbau	616 000			616 000
Öffentliche Beleuchtung		134 000		134 000
Lichtsignalanlage, Signalisationen und Markierungen			712 000	712 000
Schwenkbarrieren und Wechselsignale einschliesslich Leitungen			570 000	570 000
Mehrwertsteuer 7,7 %	47 432	6 083	110 341	163 856
Verwaltungskosten überkommunal 9,5 %	44 118			44 118
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	20 898			20 898
Zwischentotal	728 448	140 083	1 543 341	2 411 872
Reserven / Rundung 4 %*	36 752	14 917	39 459	91 038
Mehrkosten für die Erschliessung via Berner- und Vulkanstrasse	765 200	155 000**	1 582 800	2 503 000
Zusätzliche Verwaltungskosten***				42 000
Total Mehrkosten				2 545 000
Gesamttotal Objektkredit für die Erschliessung der Swiss Life Arena				4 445 000

* Für das gesamte Bauvorhaben (Objektkredit und gebundene Ausgaben) sind im Durchschnitt 5 % Reserven vorgesehen.

** Die Gesamtleistungen des Elektrizitätswerks von Fr. 155 000.– bestehen aus Eigenleistungen von Fr. 54 950.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 100 050.– (einschliesslich MWST).

*** Die im Objektkredit vom 25. September 2016 nicht berücksichtigten Verwaltungskosten werden mit dem vorliegenden Zusatzkredit beantragt, weshalb sie in der Mehrkostentabelle aufzuführen sind.

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten:	
1,625 % von Fr. 2 545 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	42 000
Abschreibungen	
TAZ Neu-/Ausbauten (2,5 % von Fr. 765 200.–, 40 Jahre)	19 200
ewz öB (2,75 % von Fr. 155 000.–, 36 Jahre*)	4 300
DAV (5 % von Fr. 1 582 800.–, 20 Jahre)	80 000
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 2 545 000.–	39 000
Total	184 500

* Die Abschreibungsdauer des ewz richtet sich nach dem Branchenverband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.



3. Sanierungsmassnahmen in der Vulkanstrasse

3.1 Ausgangslage

Der Strassenbelag in der Vulkanstrasse, Abschnitt Herostrasse bis Swiss Life Arena, ist alt und sanierungsbedürftig. An der alten Kanalisation müssen Reparatur- und Anpassungsarbeiten vorgenommen werden. Auch die Werkleitungen sowie die öffentliche Beleuchtung des Elektrizitätswerks (ewz) sind im gesamten Projektperimeter alt, erneuerungsbedürftig und müssen an den Stand der Technik angepasst werden.

3.2 Projekt

Der Strassenbelag muss im Abschnitt Herostrasse bis Swiss Life Arena ersetzt werden.

Die Abstände zwischen den bereits bestehenden Kontrollschächten des im Projektperimeter liegenden Mischwasserkanals sind zu lang, weshalb zusätzliche Kontrollschächte gebaut werden. Wo nötig, müssen bei den bestehenden Kontrollschächten des Regenwasserkanals die alten Abdeckungen und Einstiegselemente ersetzt werden.

Das bestehende Netz des ewz muss altersbedingt ersetzt werden. Im Zuge dessen werden die Leitungen von der Fahrbahn standardmässig ins Trottoir verlegt.

Die Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung werden im Abschnitt Bahnhof Altstetten bis Vulkanstrasse Nr. 126 altersbedingt ersetzt, was ihnen mehr Leuchtkraft verleiht. Daher werden sie im Zuge des Ersatzes in ihrer Lage angepasst.

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) bringt nach Abschluss der Bauarbeiten die Markierungen und Signalisationen wieder an.

3.3 Ausgaben für die Projektierung und die vorgezogene Ausführung

Mit Verfügung Nr. 16 vom 24. Januar 2020 bewilligte der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements einen Projektierungskredit von Fr. 371 000.–. Damit das Ausführungsprojekt rechtzeitig erstellt und darauf basierend die Ausschreibung vorbereitet werden kann, bewilligte der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements mit Verfügung Nr. 14245 vom 7. Mai 2021 für die Ausführungsplanung sowie die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauleistungen für die Strassen-, Kanal- und Werkleitungssanierung sowie den Ersatz und die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung in der Vulkanstrasse, Abschnitt Bahnhof Altstetten bis Swiss Life Arena, einen Zusatzkredit zum Projektierungskredit von insgesamt Fr. 566 000.– (Preisbasis 1. April 2021). Dieser Betrag beinhaltet den bewilligten Projektierungskredit von Fr. 371 000.– und die Ausgaben für die Ausführungsplanung sowie die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauleistungen von Fr. 195 000.–. Durch die Bewilligung des Zusatzkredits zum Projektierungskredit kann eine fristgerechte Fertigstellung der notwendigen Bauarbeiten vor der Eröffnung der Swiss Life Arena erreicht werden. Diese der Sanierung dienenden Ausgaben sind in den vorliegenden gebundenen Ausgaben enthalten.



3.4 Kosten für Sanierungsmassnahmen

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2021 errechneten gebundenen Ausgaben für die Strassen-, Kanal- und Werkleitungssanierung, den Ersatz und die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Markierungen und Signalisationen im Projekt Vulkanstrasse, Abschnitt Bahnhof Altstetten bis Swiss Life Arena, belaufen sich auf Fr. 4 435 000.–. Die in Kapitel 3.3 erwähnten Projektierungskosten von Fr. 371 000.– und die Ausgaben für die Ausführungsplanung sowie die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauleistungen von Fr. 195 000.– (vgl. Kapitel 3.3) sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten, der sich wie folgt zusammensetzt:

	TAZ Fr.	ERZ Fr.	ewz Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	2 471 000	12 000	93 000		2 576 000
Kanalbau		169 319			169 319
Öffentliche Beleuchtung			357 000		357 000
Netz			515 000		515 000
Signalisationen, Markierungen				25 000	25 000
MWST 7,7 %	190 266	13 962	55 990	1 925	262 143
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	279 433	19 039			298 472
Zwischensumme	2 940 699	214 320	1 020 990	26 925	4 202 934
Reserven / Rundung 6 % (einschl. MWST und Verwaltungskosten)	122 301	6 680	103 010	75	232 066
Total	3 063 000	221 000	1 124 000*	27 000	4 435 000

* Die Gesamtleistungen des Elektrizitätswerks von Fr. 1 124 000.– bestehen aus Eigenleistungen von Fr. 237 449.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 886 501.– (einschliesslich MWST).

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,625 % von Fr. 4 435 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	72 000
Abschreibungen	
TAZ Erneuerung (10 % von Fr. 3 063 000.–, 10 Jahre)	307 000
ERZ (2 % von Fr. 221 000.–, 50 Jahre)	4 500
ewz öB (2,75 % von Fr. 463 000.–, 36 Jahre*)	12 700
ewz Netz (2,5 % von Fr. 661 000.–, 40 Jahre)	16 500
DAV (5 % von Fr. 27 000.–, 20 Jahre)	1 400
Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten	0
Total	414 100

* Die Abschreibungsdauer des ewz richtet sich nach dem Branchenverband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.



7/9

3.4.1 Begründung Gebundenheit

Die Sanierungsarbeiten gemäss Kapitel 3.4 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen.

Die bestehenden Kandelaber in der Vulkanstrasse müssen wegen der Erreichung des Lebensalters ersetzt werden. Weiter müssen die Standorte dieser Kandelaber aufgrund geänderter Vorgaben für die notwendige sicherheitsrelevante Grundbeleuchtung zur Verkehrssicherheit auf der Strasse und auf dem Gehweg angepasst und versetzt werden.

Mit der Sanierung der Strasse kann aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht zugewartet werden. Im Sinne des koordinierten Bauens sind die Anpassungsmassnahmen zeitgleich mit den Sanierungsmassnahmen umzusetzen. Die anzupassenden Anlagen sind zudem ortsgebunden, die Massnahmen sind deshalb im Projektperimeter umzusetzen.

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]). Es besteht für die vorgenannten Massnahmen weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Kosten gemäss Kapitel 3.4 sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

3.4.2 Kreditsplitting

Die Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen in der Vulkanstrasse müssten und würden auch ohne die Erschliessungsmassnahmen in der Bernerstrasse Süd, die Erstellung bzw. Verbreiterung des Trottoirs in der Vulkanstrasse, den in der Vulkanstrasse notwendigen Landerwerb, die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Schwenkbarrieren und Wechselsignale einschliesslich Leitungen ausgeführt werden. Die gebundenen Ausgaben gemäss Kapitel 3.4 lassen sich folglich vom Objektkredit trennen. Ein Splitting in Objektkredit und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit zulässig.

4. Bauausführung

Der Baubeginn ist für Herbst 2021 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis spätestens Juli 2022.

5. Festsetzung Bernerstrasse Süd

5.1 Mitwirkung, Planaufgabe und funktionelle Verkehrsanordnungen

Die mit dem vorliegenden Projekt geplanten baulichen Änderungen an der Strassenoberfläche beschränken sich auf den Bereich entlang der Arena. Somit sind sie räumlich eng begrenzt und haben keine Auswirkung auf die Umgebung. Zusammengefasst ist von einem Strassenprojekt von untergeordneter Bedeutung auszugehen. Daher wurde auf eine Mitwirkung nach § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) und auf eine öffentliche Planaufgabe nach §§ 16 und 17 StrG verzichtet.



Die neuen funktionellen Verkehrsvorschriften Kreis 9 in der Bernerstrasse Süd wurden im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 0746/2020 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 9. Dezember 2020). Diese Verkehrsvorschriften sind rechtskräftig.

5.2 Festsetzung

Die baulichen Massnahmen in der Bernerstrasse Süd, Abschnitt unbenannte Strasse (Kat.-Nr. AL8729) bis Bändliweg, sind gemäss den Projektauflageplänen Situation Mst. 1:200, Nrn. 17012-01/-02/-03, und Normalprofil 1:50, Nrn. 17012-21/-22, alle datiert vom 22. März 2021, festzusetzen (§ 45 Abs. 2 StrG).

6. Separate Festsetzung Vulkanstrasse

6.1 Mitwirkung, Planaufgabe und funktionelle Verkehrsanordnungen

Nach Durchführung der Mitwirkung gemäss § 13 StrG wurden die baulichen Massnahmen in der Vulkanstrasse, Abschnitt Bahnhof Altstetten bis Swiss Life Arena, vom 12. Juni bis 13. Juli 2020 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Die Massnahmen wurden soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG).

Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 9 in der Vulkanstrasse im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 2020/0289 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 10. Juni 2020).

6.2 Einsprachen und separate Festsetzung

Gegen die baulichen Massnahmen in der Vulkanstrasse, Abschnitt Bahnhof Altstetten bis Swiss Life Arena, sind innert Frist drei Einsprachen einschliesslich Begehren um Neu Beurteilung der funktionellen Verkehrsvorschriften Kreis 9 eingegangen. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 489/2021 vom 26. Mai 2021 setzte der Stadtrat die baulichen Massnahmen fest und entschied über die Einsprachen gegen die baulichen Massnahmen sowie über die Begehren um Neu Beurteilung. Der Stadtratsbeschluss ist noch nicht rechtskräftig, weshalb die vorliegende Ausgabenbewilligung unter dessen Vorbehalt steht.

7. Begehrensäusserungen kantonales Amt für Mobilität

Aufgrund der regional klassierten Bernerstrasse Süd und der auf der Vulkanstrasse verlaufenden regionalen Radroute wurden die baulichen Massnahmen in der Bernerstrasse Süd und der Vulkanstrasse dem zuständigen Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Das Amt für Mobilität hat Begehren geäussert, die in der Folge soweit als möglich berücksichtigt werden konnten.

8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung eines Zusatzkredits eines ursprünglich vom Volk bewilligten Objektkredits ist der Gemeinderat zuständig (§ 108 Abs. 1 GG i. V. m. § 109 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 4 Finanzhaushaltverordnung [AS 611.101] sowie Art. 11 lit. b Gemeindeordnung [GO, AS 101.100] i. V. m. Art. 10 lit. d GO).



9/9

Für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben von mehr als einer Million Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 39 lit. c Geschäftsordnung des Stadtrats [AS 172.100]).

Die Ausgaben sind im Budget 2021 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2021–2024 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der am 25. September 2016 (GR Nr. 2015/283) von der Gemeinde im Sinne einer Eventualverpflichtung bewilligte Objektkredit für die Erschliessung der Eishockey- und Sportarena von 1,9 Millionen Franken wird für Mehrkosten für die Erschliessungsmassnahmen in der Berner- und Vulkanstrasse um 2,545 Millionen Franken auf 4,445 Millionen Franken erhöht (Preisbasis: 1. April 2021, Baukostenindex).**

Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis: 1. April 2021) und der Bauausführung.

- 2. Der Zusatzkredit steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Festsetzung der baulichen Massnahmen in der Vulkanstrasse.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti